

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Verträge und Vereinbarungen
bezüglich der Durchführung von Veranstaltungen mit Gastpartnern
und weiterer Leistungen und Lieferungen
mit der Europäischen Akademie Otzenhausen
(Stand 03/2019)**

1. Geltungsbereich/Allgemeines

- 1.1 Die Vertragsbedingungen gelten für sämtliche Verträge und Vereinbarungen bezüglich der Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren und allen damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der **Europäischen Akademie Otzenhausen gmbH, Pestelstraße 2, 66119 Saarbrücken** (nachfolgend: „EAO“) mit dem Vertragspartner (nachfolgend: VERTRAGSPARTNER) als sog. Gastpartner.
- 1.2 Diese AGB enthalten spezielle Regelungen für VERTRAGSPARTNER, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind (nachfolgend: UNTERNEHMER). Diese speziellen Klauseln für den geschäftlichen Verkehr sind durch eine explizite Bezugnahme auf UNTERNEHMER gekennzeichnet und gelten nicht für Geschäfte mit Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB.
- 1.3 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des VERTRAGSPARTNERS erkennt die EAO nicht an, es sei denn, die EAO hätte diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsabschluss, -partner, Vertragstextspeicherung

- 2.1 Alle Verträge kommen zustande mit der Europäischen Akademie Otzenhausen gmbH, Pestelstraße 2, 66119 Saarbrücken.
- 2.2 Der Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme des Antrages des VERTRAGSPARTNERS in Form einer schriftlichen Buchungs- oder Bestellbestätigung per Brief oder E-Mail durch die EAO oder durch Durchführung der Leistung durch die EAO zustande. Ist der Besteller der Leistung nicht der VERTRAGSPARTNER selbst, wird vom VERTRAGSPARTNER z.B. ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der VERTRAGSPARTNER zusammen mit dem Besteller bzw. Buchenden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 2.3 Zur Wahrung der Schriftform genügen auch Telefax oder E-Mail.
- 2.4 Der diesen AGB zugrundeliegende Vertrag wird in den Vertragssprachen Deutsch und Englisch und Französisch bereitgestellt. Eine Bereitstellung des Vertrages in der jeweiligen Sprache erfolgt durch die EAO.

3. Widerrufsrecht

- 3.1 Ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht gemäß § 312 g Abs. 2 S.1 Nr. 9 BGB nicht bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken, Verträgen zur Lieferung von Speisen und Getränken und bei Verträgen zur Erbringung von weiteren Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitveranstaltungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht.
- 3.2 Das gesetzliche Widerrufsrecht erlischt gemäß § 356 Abs. 4 BGB bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen, wenn der Unternehmer die Dienstleistung vollständig erbracht hat und mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen hat, nachdem der Verbraucher dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliert.

4. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

- 4.1 Die EAO ist verpflichtet, die vom VERTRAGSPARTNER bestellten und die vereinbarten Leistungen und Lieferungen, wie die Bereitstellung der Räumlichkeit zur Durchführung eines Seminars oder einer Veranstaltung sowie beispielsweise die Bereitstellung von Dekoration, Ton- und Lichttechnik, einem Klavier, Dolmetschern, Fotografen, einem Rahmenprogramm und Bussen und Taxis, zu erbringen. Die Erbringung der vertraglichen Leistungen und Lieferungen erfolgt zum vereinbarten Zeitpunkt und am vereinbarten Ort sowie zu den vereinbarten Bedingungen.
- 4.2 Es werden durch die EAO grundsätzlich die Räumlichkeiten der EAO in der Europahausstraße 35 in 66620 Nonnweiler zur Verfügung gestellt. Die EAO behält sich vor, aus belegungstechnischen Gründen und/oder Kapazitätsgründen nach vorheriger Information des VERTRAGSPARTNERS eine teilweise und nach Ausstattung und Kategorie gleichwertige Auslagerung der Seminare in andere Räume vorzunehmen. Die Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt sind in diesem Fall von dem VERTRAGSPARTNER zu tragen, sofern dies nicht abweichend geregelt ist.
- 4.3 Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommene Leistungen und Lieferungen vereinbarten bzw. geltenden Preise der EAO zu zahlen. Dies gilt auch für von dem VERTRAGSPARTNER veranlasste Leistungen und Auslagen der EAO an Dritte.
- 4.4 Der VERTRAGSPARTNER muss sicherstellen, dass die entsprechenden Teilnehmer und/oder Begleitpersonen bei Gruppenbuchungen über die Inhalte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ihre Pflichten vor Beginn der Anreise informiert sind.
- 4.5 Es gelten die im Angebot der EAO genannten Preise oder, wenn kein gesondertes Angebot der EAO vorliegt, die am Tag der Buchung oder Bestellung gültigen Preise, die auf der Internetseite der EAO bzw. in der Preisliste der EAO genannt werden. Die vereinbarten und dem VERTRAGSPARTNER in Rechnung zu stellenden Preise beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 4.6 Alle Zahlungen erfolgen in der Währung EURO. Es gilt der am Tage des Vertragsabschlusses jeweils gültige offizielle Tageswechsellkurs zu der vom VERTRAGSPARTNER genutzten Währung. Anfallende Gebühren und Auslagen für den Umtausch von Währungen werden nicht von der EAO übernommen.
- 4.7 Es werden die Zahlungsarten auf Rechnung, Barzahlung, EC-Karte (E-Cash) und Kreditkarte durch die EAO akzeptiert.
 - Wenn eine Zahlung auf Rechnung erfolgt, ist der vereinbarte Gesamtpreis (ohne Abzug) sofort, spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
 - Wenn eine Zahlung durch Barzahlung erfolgt, ist der vereinbarte Preis bis Ende der Veranstaltung vor Ort zu entrichten.
 - Wenn eine Zahlung per EC-Karte (E-Cash, Maestro) erfolgt, wird die elektronische Bankkarte mit Chip des VERTRAGSPARTNERS unter Zuhilfenahme eines Kartenlesers (Chipler) ausgelesen. Sodann muss der VERTRAGSPARTNER den Zahlungsprozess mit Eingabe seiner Geheimzahl durchlaufen und so die Zahlung an die EAO bestätigen. Ggf. wird durch einen Datenaustausch mit der Bank des VERTRAGSPARTNERS über eine Kommunikationsverbindung eine Plausibilitätsprüfung in Bezug auf Sperrlisten und die Zahlungsfähigkeit des VERTRAGSPARTNERS durchgeführt und auf dem Kartenleser durch eine Meldung „Zahlung erfolgt“ bestätigt. Das entsprechende Bankkonto des VERTRAGSPARTNERS wird mit dem Zahlungsbetrag belastet.
 - Wenn eine Zahlung per Kreditkarte erfolgt, erteilt der VERTRAGSPARTNER mit Bekanntgabe seiner Kreditkartendaten die Ermächtigung, den vollständigen Rechnungsbetrag einschließlich anfallender Liefer- und Versandkosten bei Fälligkeit über das betreffende Kreditkartenunternehmen zu belasten. Die Belastung wird in diesem Fall mit der Auftragsbestätigung veranlasst. Die EAO akzeptiert folgende Kreditkarten: American Express, Visa, Master Card.
- 4.8 Die EAO behält sich vor, auch andere Zahlungsarten zu akzeptieren.
- 4.9 Die EAO ist berechtigt, bei Vertragsabschluss oder danach vom VERTRAGSPARTNER eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die jeweilige Höhe der

Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung und die Zahlungstermine werden in dem diesen AGB zugrundeliegenden Vertrag schriftlich vereinbart.

- 4.10 Aufrechnungsrechte stehen VERTRAGSPARTNERN, die UNTERNEHMER i. S. d. § 14 BGB sind, nur zu, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der EAO anerkannt sind oder die sich gegenüberstehenden Forderungen auf demselben Rechtsverhältnis beruhen. Das Aufrechnungsverbot gilt nicht für VERTRAGSPARTNER, die Verbraucher i. S. d. § 13 BGB sind.

5. Rücktritt des VERTRAGSPARTNERS, Nichtinanspruchnahme der Leistungen der EAO

- 5.1 Dem VERTRAGSPARTNER wird durch die EAO in Bezug auf Verträge über die Teilnahme an Veranstaltungen und Seminaren der Europäischen Akademie Otzenhausen gGmbH, Europahausstraße 35, 66620 Nonnweiler grundsätzlich ein freiwilliges Rücktrittsrecht (Stornierungsrecht) eingeräumt. Die Bedingungen des Rücktrittsrechts und der vom VERTRAGSPARTNER noch zu zahlende Betrag des vereinbarten Gesamtpreises für die Veranstaltung oder das Seminar im Falle eines Rücktritts richten sich nach den folgenden Bestimmungen:

Rücktrittsfristen vor Veranstaltungsbeginn	-> Entstehende Stornokosten in %
bis 91 Tage vor Veranstaltungsbeginn	entstehen keine Kosten
bis zu 46 - 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn	20 % des Unterbringungspreises (Übernachtung u. Nutzung der Tagungsräume)
bis zu 31 – 45 Tage vor Veranstaltungsbeginn	40 % des Unterbringungspreises
bis zu 15 - 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn	60 % des Unterbringungspreises und 20 % der gebuchten Verpflegungsleistung
bis zu 1 - 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn	80 % des Unterbringungspreises und 60 % der gebuchten Verpflegungsleistung
Ab dem Tag des Veranstaltungsbeginns (No Show)	100 % für die erste Unterbringung/Verpflegung, danach 80% des Unterbringungspreises und 80% der gebuchten Verpflegungsleistung

- 5.2 Ein Rücktritt des VERTRAGSPARTNERS von dem mit der EAO geschlossenen Vertrag bedarf der Schriftform.
- 5.3 Sofern zwischen der EAO und dem VERTRAGSPARTNER ein Termin zum Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der VERTRAGSPARTNER bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche der EAO auszulösen. Das Rücktrittsrecht des VERTRAGSPARTNERS erlischt, wenn der VERTRAGSPARTNER bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt nicht schriftlich gegenüber der EAO ausübt, sofern nicht ein Fall des Rücktritts gemäß den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften vorliegt.
- 5.4 Bei der Berechnung der Frist wird der Anreisetag nicht mit eingerechnet.
- 5.5 Die EAO hat die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Der Abzug ersparter Aufwendungen ist durch die obigen Regelungen in der Tabelle berücksichtigt. Dem VERTRAGSPARTNER steht der Nachweis frei, dass der Anspruch der EAO nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.
- 5.6 Die vorstehenden Regelungen gelten nicht bei Verletzung der Verpflichtung der EAO zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des VERTRAGSPARTNERS, wenn diesem

dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder wenn dem VERTRAGSPARTNER ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.

6. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

- 6.1 Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % muss der VERTRAGSPARTNER spätestens zehn Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn der EAO mitteilen. Diese Änderung der Teilnehmerzahl bedarf der schriftlichen Zustimmung der EAO. Erfolgt keine Mitteilung des VERTRAGSPARTNERS oder stimmt die EAO der Änderung nicht zu, steht der EAO ein außerordentliches Rücktrittsrecht zu.
- 6.2 Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl durch den VERTRAGSPARTNER um maximal 10 % wird von der EAO bei der Abrechnung anerkannt.
- 6.3 Im Fall einer Abweichung der Teilnehmerzahl nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
- 6.4 Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 15 % ist die EAO berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem VERTRAGSPARTNER unzumutbar ist.

Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt die EAO diesen Abweichungen zu, so kann die EAO die zusätzlichen Aufwände in Rechnung stellen, es sei denn, die EAO oder einen Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der EAO trifft daran ein Verschulden. Gegenüber UNTERNEHMERN ist dieses Verschulden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

7. Rücktritt

- 7.1 Sofern gem. Ziffer 5.3 schriftlich ein individuelles Rücktrittsrecht des VERTRAGSPARTNERS vereinbart wurde, ist die EAO in diesem Zeitraum ihrerseits berechtigt, vom Vertrag innerhalb der bestimmten Frist zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht der EAO gilt nur, wenn Anfragen anderer VERTRAGSPARTNER nach den vertraglich gebuchten Seminar- bzw. Veranstaltungsplätzen vorliegen und der VERTRAGSPARTNER auf Rückfrage der EAO auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
- 7.2 Wird eine individuell vereinbarte oder gemäß Klausel Ziffer 4.10 und/oder 4.11 und/oder 4.12 verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Fristablauf nicht geleistet, so ist die EAO ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 7.3 Ferner ist die EAO berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise wenn
 - höhere Gewalt oder andere von der EAO nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
 - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des VERTRAGSPARTNERS oder Zwecks des Aufenthaltes oder der Veranstaltung, gebucht werden;
 - die EAO begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der EAO in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der EAO zuzurechnen ist.
- 7.4 Bei berechtigtem Rücktritt der EAO entsteht kein Anspruch des VERTRAGSPARTNERS auf Ersatz des entstandenen Schadens.

8. Zimmerbereitstellung, -übergabe und -rückgabe; Erbringung der Leistung

- 8.1 Die Erbringung der vertraglichen Leistung erfolgt zum vereinbarten Zeitpunkt.
- 8.2 Der VERTRAGSPARTNER erwirbt keinen Anspruch gegen die EAO auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer.
- 8.3 Gebuchte Zimmer stehen dem VERTRAGSPARTNER ab 14.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der VERTRAGSPARTNER hat keinen Anspruch auf eine frühere Bereitstellung.

- 8.4 Dem VERTRAGSPARTNER steht in den Räumlichkeiten der EAO ein drahtloser Internetzugang (WLAN b/g-Standard; WPA-Verschlüsselung) kostenlos zur Verfügung. Auch hat der VERTRAGSPARTNER kostenlosen Zugang zu einem Internet-Point. Die Nutzungsrichtlinien sind ausgelegt. Dem VERTRAGSPARTNER ist es untersagt, urheberrechtlich geschützte bzw. rechtswidrige Dateien aus dem Internet herunterzuladen.
- 8.5 Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer der EAO spätestens um 09.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen.
- 8.6 Nach Räumung der Zimmer findet eine Endkontrolle durch die EAO statt. Schäden oder Verunreinigungen, die durch einen nicht ordnungsgemäßen und den Umständen angemessenen Gebrauch der Zimmer entstehen, werden protokolliert (schriftlich festgehalten und durch Fotos dokumentiert) und dem VERTRAGSPARTNER in Rechnung gestellt.

9. Gewährleistung/Mängelhaftung/Rügepflicht

- 9.1 Die Rechte des VERTRAGSPARTNERS bei Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.2 Mängelansprüche von Unternehmern, die Kaufleute i. S. d. HGB sind, setzen voraus, dass diese ihren nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Ware in Textform ordnungsgemäß nachgekommen sind. Diese Rügepflicht gilt nicht für VERTRAGSPARTNER, die Verbraucher i. S. d. § 13 BGB sind.
- 9.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche von Unternehmern beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang auf den Unternehmer. Diese Verkürzung der Gewährleistungspflicht gilt nicht für VERTRAGSPARTNER, die Verbraucher i. S. d. § 13 BGB sind.

10. Haftung der EAO

- 10.1 Die Ansprüche des VERTRAGSPARTNERS auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen die EAO richten sich außerhalb des Gewährleistungsrechts ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach diesen Bestimmungen.
- 10.2 Die Haftung des VERTRAGSPARTNERS ist – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen, es sei denn, die Schadensursache beruht auf Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit des VERTRAGSPARTNERS, seiner Mitarbeiter, seiner Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen. Soweit die Haftung des VERTRAGSPARTNERS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des VERTRAGSPARTNERS. Die Haftung des VERTRAGSPARTNERS nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).
- 10.3 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch den VERTRAGSPARTNER oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des VERTRAGSPARTNERS beruhen, haftet der VERTRAGSPARTNER nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.4 Sofern der VERTRAGSPARTNER zumindest fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, also eine Pflicht, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (wesentliche Vertragspflicht bzw. Kardinalpflicht), verletzt, ist die Haftung auf den typischerweise entstehenden Schaden, also auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss, beschränkt. Eine wesentliche Vertrags- oder Kardinalpflicht im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der VERTRAGSPARTNER regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

11. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der VERTRAGSPARTNER bzw. die Veranstaltungs- bzw. Seminarteilnehmer dürfen Speisen und Getränke zu Veranstaltungen und Seminaren grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der EAO.

12. **Technische Einrichtungen und Anschlüsse**

- 12.1 Soweit die EAO für den VERTRAGSPARTNER auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des VERTRAGSPARTNERS. Der VERTRAGSPARTNER haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe der technischen und sonstigen Einrichtungen von Dritten. Er stellt die EAO von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- 12.2 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen und Geräten des VERTRAGSPARTNERS unter Nutzung des Stromnetzes der EAO bedarf deren Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der EAO gehen zu Lasten des VERTRAGSPARTNERS, soweit die EAO diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten können durch die EAO pauschal erfasst und berechnet werden.
- 12.3 Der VERTRAGSPARTNER ist mit Zustimmung der EAO berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann die EAO einen angemessenen Kostendeckungsbeitrag verlangen.
- 12.4 Störungen an den – von der EAO zur Verfügung gestellten - technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit unverzüglich durch die EAO beseitigt. Vertragsgemäße Zahlungen können durch den VERTRAGSPARTNER nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die EAO diese Störungen nicht zu vertreten hat. Gegenüber UNTERNEHMERN ist dieses Verschulden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

13. **Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen**

- 13.1 Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des VERTRAGSPARTNERS in den Veranstaltungsräumen bzw. in der EAO. Die EAO übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung. Dies gilt auch für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der EAO. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die EAO die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung auf Grund der Umstände des Einzelfalles eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.
- 13.2 Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Die EAO ist berechtigt, einen entsprechenden behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist die EAO berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des VERTRAGSPARTNERS zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit der EAO abzustimmen.
- 13.3 Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der VERTRAGSPARTNER dies, darf die EAO die Entfernung ab dem Folgetag auf Kosten des VERTRAGSPARTNERS vornehmen.

14. **Haftung des VERTRAGSPARTNERS für Schäden**

Der VERTRAGSPARTNER als Vertragspartner haftet für alle Schäden an Gebäuden oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

15. **Datenspeicherung und Datenschutz**

Es gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutzerklärung zum Zeitpunkt des diesen AGB zugrundeliegenden Vertragsabschlusses, wie sie auf der Internetseite <http://www.eao-otzenhausen.de> einsehbar ist.

16. **Hausordnung**

Ergänzend zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt die Hausordnung der Europäischen Akademie Otzenhausen. Diese ist der schriftlichen Buchungs- oder Bestellbestätigung beigelegt oder in den Räumlichkeiten bzw. auf der Homepage der Europäischen Akademie Otzenhausen einsehbar.

17. **Schlussbestimmungen**

- 17.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 17.2 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen müssen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den VERTRAGSPARTNER sind unzulässig.
- 17.3 Erfüllung- und Zahlungsort für alle Leistungen ist der Sitz der EAO in Saarbrücken.
- 17.4 Bei Verbrauchern, die den Vertrag nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken abschließen, gilt die vorstehende Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.
- 17.5 Ist der VERTRAGSPARTNER Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – im kaufmännischen Verkehr gegenüber Kaufleuten Saarbrücken. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz der EAO in Saarbrücken. Dasselbe gilt, wenn der VERTRAGSPARTNER Unternehmer ist und keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Befugnis der EAO, auch das Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen, bleibt hiervon unberührt.